

RS Vwgh 2023/10/27 Ro 2019/17/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.2023

Index

33 Bewertungsrecht

34 Monopole

Norm

BewG 1955 §10

GSpG 1989 §58 Abs3

1. BewG 1955 § 10 heute
2. BewG 1955 § 10 gültig ab 30.07.1955

Rechtssatz

Im Falle, dass eine Branchenüblichkeit von Rabatten festgestellt wird, darf dies bei der Ermittlung des gemeinen Wertes nicht außer Betracht bleiben. Wenn immer und gegenüber jedermann ein derartiger Rabatt gewährt wird, dann ist der um den Rabatt reduzierte Preis der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (vgl. VwGH 11.7.2000, 97/16/0222). Im Falle, dass eine Branchenüblichkeit von Rabatten festgestellt wird, darf dies bei der Ermittlung des gemeinen Wertes nicht außer Betracht bleiben. Wenn immer und gegenüber jedermann ein derartiger Rabatt gewährt wird, dann ist der um den Rabatt reduzierte Preis der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre vergleiche VwGH 11.7.2000, 97/16/0222).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2019170005.J05

Im RIS seit

11.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>